

„Frauenfragen sind Menschheitsfragen.“ Zur Bedeutung des frauenpolitischen Denkens und Wirkens von FDP-Politikerinnen am Beispiel der Reform des BGB in den 1950er Jahren

Als 1949 der Artikel 3, Absatz 2 Grundgesetz (GG) in der bis heute geltenden Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankert wurde, hatte der Gleichberechtigungsartikel im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung eine entscheidende Veränderung erfahren. Die Gleichberechtigungsgarantie beschränkte sich nicht mehr nur auf die staatsbürgerlichen Rechte und war durch die Streichung des Begriffs „grundsätzlich“ vor jeder Instanz einklagbar.

Die Verankerung des Gleichberechtigungsartikels wird in der historiographischen Darstellung zwar als ein herausragendes frauenpolitisches Ereignis beschrieben,¹ eine Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verwirklichungsdefiziten in der politischen Praxis und Alltagswirklichkeit wird jedoch seit der Gründungsphase der Bundesrepublik beklagt: Die FDP-Politikerin Marie-Elisabeth Lüders sprach schon kurz nach Verabschiedung des Gleichberechtigungsartikels angesichts dieses Spannungsverhältnisses von einem „Wettlauf um Verfassungsbrüche“². Sie gehörte zu den Frauen, die sich seit der unmittelbaren Nachkriegszeit in der liberalen Partei, in Parlamenten und Frauenverbänden für die Durchsetzung der Gleichberechtigung in Gesetzgebung und Alltagswirklichkeit einsetzten. Marie-Elisabeth Lüders galt bereits in den 1950er Jahren als Frauenrechtsexpertin ihrer Partei. Sie ist bis heute als historische Leitfigur des Liberalismus und der bürgerlichen Frauenbewegung in Erinnerung,³ während viele ihrer Weggefährtinnen in Vergessenheit geraten sind. So sind FDP-Politikerinnen wie Herta Ilk oder Ella Barowsky trotz ihrer einflussreichen Ämter in der Gründungsphase der liberalen Partei kaum noch bekannt. Beide Politikerinnen gehörten dem Bundesvorstand als

- 1 Vgl. Barbara Böttger: *Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz*. Münster 1990.
- 2 Marie-Elisabeth Lüders: „Wettlauf um Verfassungsbrüche“, Artikel vom 5.7.1951, ohne Herkunftsangabe, Bundesarchiv Koblenz (künftig BA Koblenz), N-1151, Akte 239.
- 3 Dies gilt trotz kritischer Betrachtungen zu ihrem Verhalten in der NS-Zeit. Vgl. Heide-Marie Lauterer: *Parlamentarierinnen in Deutschland 1918/19-1949*. Königstein/Taunus 2002, S. 204 ff.

„Frauenvertreterin“ an und hatten in Partei- und Frauenarbeit prägenden Einfluss. Die 1902 geborene, promovierte Juristin Herta Ilk entwickelte sich darüber hinaus nach ihrem Einzug in den Bundestag 1949 zur Expertin der FDP-Fraktion für Gleichberechtigungs- und Frauenfragen.

In besonderem Maß vom Vergessen betroffen sind jedoch die Frauen, die sich auf den unteren Parteiebenen in der Frauenarbeit der Partei für den Aufbau demokratischer Strukturen einsetzten. Die Bedeutung dieser liberalen Politikerinnen und der von ihnen eingebrachten Erfahrungen und Handlungen für die Frauenpolitik der Freien Demokratischen Partei, für die Geschichte des Nachkriegsliberalismus und die ersten gleichberechtigungspolitischen Weichenstellungen beim Aufbau der Bundesrepublik Deutschland war lange ungeklärt. Das Forschungsinteresse richtete sich bisher vorwiegend auf Frauenverbände, dagegen wurden Parteipolitikerinnen sowohl von der allgemeinen Geschichtsschreibung als auch von der Frauengeschichtsforschung vernachlässigt. Während die wenigen vorliegenden Untersuchungen zu Parteipolitikerinnen sich auf SPD- und CDU-Frauen konzentrierten,⁴ war die Politik der FDP-Frauen ein nahezu unbearbeitetes Feld.⁵

Gestützt auf Ergebnisse meiner 2012 veröffentlichten Dissertation zur Frauenpolitik der FDP-Politikerinnen zwischen 1945 und 1963 wird in der folgenden Betrachtung am Beispiel der Familienrechtsreform in den 1950er Jahren anhand zweier unterschiedlicher Quellengattungen nachgezeichnet, welche Gleichberechtigungskonzepte die FDP-Politikerinnen in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten entwickelt, verwirklicht und verworfen haben. Zum einen wurden Aktenbestände der Frauenorganisation der FDP im Archiv des Liberalismus und Nachlässe der Politikerinnen in Bundes-, Partei- und Privatarchiven analysiert, zum anderen wurden zwischen 1999 und 2005 geführte Erinnerungsinterviews mit FDP-Politikerinnen der jüngeren Nachkriegsgeneration ausgewertet.

Dabei werden folgende Thesen präzisiert: Die FDP-Politikerinnen begriffen die Gleichstellung der Frauen als ein zentrales Anliegen beim Aufbau demokratischer Staats- und Gesellschaftsstrukturen. Trotz ihres Minderheitenstatus und des Fortbestands geschlechtsspezifischer Benachteiligungen gelang es ihnen in Zusammenarbeit mit Interessenvertreterinnen außerparlamentarischer Frauenverbände sowie Politikern und Politikerinnen anderer Parteien, wichtige Weichenstellungen auf dem Weg zu gleichen Rechten und Handlungsoptionen von Frauen und Männern in Ehe und Familie, aber auch im Erwerbsleben vorzunehmen.

4 Vgl. Karin Gille-Linne: *Verdeckte Strategien. Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945-1949*. Bonn 2011, und Petra Holz: *Zwischen Tradition und Emanzipation. CDU-Politikerinnen in der Zeit von 1949 bis 1957*. Königstein/Taunus 2004.

5 Vgl. zum Forschungsstand Sylvia Heinemann: „Frauenfragen sind Menschheitsfragen“. Die Frauenpolitik der Freien Demokratinnen von 1949 bis 1963. Sulzbach/Taunus 2012, S. 14-27.

Die Zeit zwischen 1949 und 1963 war – anders als die in der Forschungsliteratur bis heute verbreitete Vorstellung einer Zeit der „verpassten Chancen“ und des „emanzipatorischen Stillstands“⁶ suggeriert – auch in frauenpolitischer Hinsicht keineswegs statisch.

Vor der Annahme und Verabschiedung des Gleichberechtigungsartikels verfasste Herta Ilk im Namen ihrer Parteikolleginnen am 2.1.1949 ein Schreiben, in dem sie die Position der FDP-Politikerinnen zur Formulierung des Artikel 3, Abs. 2 GG skizzierte und gleichzeitig gegen die Ablehnung des SPD-Antrags auf Verankerung des Satzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in der Verfassung nach der ersten Lesung der Grundrechte im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates (PR) protestierte. Da keine FDP-Politikerin in den PR entsandt worden war – ihm gehörten mit Frieda Nadig und Elisabeth Selbert (SPD), Helene Weber (CDU) und Helene Wessel (DZP) lediglich vier Frauen an⁷ –, versuchten die Frauen der FDP über Eingaben und Protestschreiben Einfluss auf die Verhandlungen zur Gleichberechtigung der Geschlechter zu nehmen. Sie riefen einzeln und als Gruppe zur Verankerung des Gleichberechtigungsparagraphen in der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Fassung auf.

So betonte Herta Ilk in ihrem Schreiben die politische Dringlichkeit der durch die neue Verfassung zu sichernden „vollen“ Gleichberechtigung, die für Frauen eine „Lebens- und Existenzfrage“⁸ sei. Die Formulierung des Gleichberechtigungsartikels entsprechend des SPD-Vorschlags bezeichnete sie als Verpflichtung der Politiker/innen gegenüber der Gesamtheit der Frauen einschließlich der nachfolgenden Generationen. Von der neuen Verfassung erwarteten die FDP-Politikerinnen, so Ilk, dass sie über die in der Weimarer Verfassung enthaltene Bestimmung der „grundsätzlichen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung“ hinausgehen sollte. Entsprechend wurden die Landesverfassungen kritisiert: „Sie beschränken sich auch nur auf ›grundsätzliche‹ staatsbürgerliche Gleichberechtigung (Art. 118 Bayr. Verfassung) und lassen damit tatsächlich Ausnahmen von diesem Prinzip auf allen Rechtsgebieten zu. So ist es wohl verständlich, daß die Frauen ihre ganze Hoffnung auf die neu zu schaffende Verfassung setzten, die ihnen endlich die ersehnte und wohlverdiente volle Gleichberechtigung bringen sollte.“⁹

6 Ute Gerhard verwendet den Begriff der „Flaute“. Ute Gerhard: „Fern von jedem Suffragetentum“ – Frauenpolitik nach 1945, eine Bewegung der Frauen? In: Ulla Wischermann/Elke Schüller/Ute Gerhard (Hrsg.): Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945-1955. Frankfurt/M. 1993, S. 9-40, hierzu: S. 33 ff.

7 Zu den Verhandlungen im PR und den beteiligten Politikerinnen vgl. hier und im Folgenden: Lauterer (wie Anm. 3), S. 351 ff. und Gille-Linne (wie Anm. 4), S. 199 ff.

8 Vgl. Herta Ilk: Zur Anlage der Gleichberechtigung der Frau (Zu Artikel 4 des Grundgesetzentwurfs für die Bundesrepublik Deutschland) vom 2.1.1949, Archiv des Liberalismus, Gummersbach (künftig ADL), N2-2, Bl. 40-45, hier: Bl. 40.

9 Ebd., Bl. 43.

Ilk befürchtete, dass „Gegner der Gleichberechtigung“ aus der Annahme der biologischen Verschiedenheit der Geschlechter eine Ungleichbehandlung in der Gesetzgebung ableiten könnten, die Frauen besonders im Familienrecht wieder benachteilige. Das Argument, dass „volle Gleichberechtigung“ nicht durchführbar sei, da sie den Wegfall der Mutterschutzbestimmungen als Sonderrechte zugunsten der Frau impliziere, griff sie entschieden an: „Hier wird mit dem Begriff der Ungleichheit und Verschiedenheit praktisch das Prinzip der Gleichberechtigung fallengelassen.“¹⁰

Die FDP-Politikerinnen folgten wie die der SPD dem Argument, dass viele Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgrund der nach Kriegs- und Nachkriegszeit veränderten Lebensverhältnisse obsolet geworden seien, nachdem Frauen die Verantwortung für sich, ihre Familien und weite Bevölkerungskreise übernommen hatten, als die Männer abwesend oder handlungsunfähig waren. Ilk verwies auf die Proteste der Frauenverbände, um ihre Argumente zu untermauern. An die FDP-Abgeordneten im Parlamentarischen Rat, die zunächst gegen den SPD-Antrag votiert hatten, wurde der Aufruf gerichtet, „ihre bisherige Stellungnahme zu dieser Frage einer Revision zu unterziehen“.¹¹

Viele FDP-Frauen verschickten ähnliche Protestschreiben: So unterzeichnete die Vorsitzende des Frauenbeirats der FDP der britischen Zone, Grete Sehlmeier, die Eingabe der weiblichen Abgeordneten des niedersächsischen Landtags an den PR und versuchte in persönlichen Schreiben, ihre Kollegen im PR für den SPD-Antrag zu gewinnen,¹² während ihre Lebensgefährtin Anna Mosolf ihre Eingaben als zweite Vorsitzende des Frauenrings der Britischen Zone an den PR richtete.¹³

In der 47. Sitzung des Hauptausschusses am 8.2.1949 stimmten schließlich alle Abgeordneten der Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ zu. In welchem Ausmaß die Protestschreiben für das Einlenken der Abgeordneten der bürgerlichen Parteien verantwortlich waren, lässt sich anhand der Quellen nicht nachweisen. Sie wurden jedoch sowohl in der Presseberichterstattung als auch in den Aussagen aller Abgeordneten des Parlamentarischen Rates hervorgehoben.¹⁴

10 Ebd., Bl. 44.

11 Ebd., Bl. 45.

12 Vgl. Eingabe der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags vom 3.1.1949, BA Koblenz, Bestand Z 5: ParlR, 96 und 111, E.Nr. 712, zitiert nach Gille-Linne (wie Anm. 4), S. 407, sowie handschriftlicher Brief Sehlmeyers an Max Becker vom 30.12.1948, ADL FDP PR, Korrespondenz der Fraktion, Akte 2958.

13 Vgl. Eingaben des Frauenrings der britischen Zone vom 14.12.1948, BA Koblenz, Bestand Z 5: ParlR, 110, E.Nr. 633 und vom 4.1.1949, Bundesarchiv Koblenz, Bestand Z 5: ParlR, 111, E.Nr. 896, zitiert nach Gille-Linne (wie Anm. 4), S. 405.

14 Vgl. hierzu und im Folgenden: Gille-Linne (wie Anm. 4), S. 199-377.

Da zahlreiche Paragraphen des BGB unvereinbar mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz waren, wurde in Artikel 117 der Übergangsbestimmungen verfügt, dass das dem Artikel 3, Abs. 2 GG entgegenstehende Recht bis zur Anpassung an diese Bestimmung in Kraft bleiben sollte, längstens jedoch bis zum 31.3.1953. Eine präzise Definition des Gleichbegriffes wurde in den Verhandlungen im PR nicht vorgenommen. Einig waren sich die Abgeordneten darin, dass die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau unter Anerkennung ihrer „weiblichen Eigenart“ erfolgen sollte, die Gleichwertigkeit, nicht aber Gleichheit mit der Stellung des Mannes voraussetzt. Eine Ungleichbehandlung wurde nur aufgrund biologischer Unterschiede (Schwangerschaft, Mutterschaft) und funktionaler Unterschiede (geschlechtsspezifische Arbeitsteilung) von allen akzeptiert. Welche konkreten Konsequenzen für eine Änderung des BGB daraus folgen sollten, war zu diesem Zeitpunkt ungeklärt.

Als das Grundgesetz für die drei westlichen Besatzungszonen am 23. Mai 1949 in Kraft getreten war, stand zur Disposition, wie der Gleichberechtigungsartikel interpretiert und in einem zu verändernden BGB realisiert werden sollte.

Nach dem knappen Wahlsieg der CDU/CSU wurde Konrad Adenauer Bundeskanzler und bildete eine Regierung mit FDP und DP. Unter den 410 Abgeordneten des Bundestags waren 28 Frauen. Der Frauenanteil von 6,8 % zu Beginn der Legislaturperiode lag unter dem der Weimarer Nationalversammlung von 8,7 %. Für die FDP war zunächst keine Frau ins Parlament eingezogen, bis Margarete Hütter und Herta Ilk noch 1949 und Friederike Mulert 1952 als Nachrückerinnen in den Bundestag gelangten. Dass der Frauenanteil am Ende einer Legislaturperiode immer höher war als am Anfang, galt für weitere Legislaturperioden und war auch für andere Parteien signifikant. In der Forschung wird daher ironisch von einem so genannten „Sarghüpfen-Effekt“ gesprochen: Frauen wurden auf wenig aussichtsreiche Listenplätze gesetzt, hatten aber noch die Möglichkeit, beim Ausscheiden eines männlichen Abgeordneten nachzurücken.¹⁵ Nachdem die Hoffnung auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an politischen Ämtern und Mandaten enttäuscht worden war, bildete sich in der FDP wie in den anderen Parteien eine Frauenorganisation zur Erhöhung des Frauenanteils in Partei und Parlamenten, aber auch um „Frauenforderungen“ in der Politik Gehör zu verschaffen.¹⁶

15 Vgl. Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949-1999, bearb. von Peter Schindler, Bd. 1. Baden-Baden 1999, S. 634 ff. sowie Hannelore Mabry: Unkraut ins Parlament. Die Bedeutung weiblicher parlamentarischer Arbeit für die Emanzipation der Frau. Gießen/Lollar, 1974, S. 44 ff.

16 Vgl. zu den Gründungsmotiven der FDP-Frauenorganisation: Heinemann (wie Anm. 5), S. 123-140.

Zur Vorbereitung des Gesetzgebungsprozesses beauftragte Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) die Oberlandesgerichtsrätin Maria Hagemeyer als Referentin. Aus ihrer Arbeit ging eine dreiteilige Denkschrift hervor, die die Grundlage für weitere Erörterungen über die Anpassung des BGB an die Gleichberechtigungspflicht bilden sollte. Die von ihr vorgeschlagene Streichung der §§ 1354 und 1628 BGB stieß bei den Frauenorganisationen der Parteien und den Verbänden mit Ausnahme des Katholischen Frauenbundes auf Zustimmung, bei den Kirchen hingegen auf Kritik. Der § 1354 teilte dem Mann das alleinige Entscheidungsrecht, den „Stichentscheid“ in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu und verpflichtete die Frau ihm gegenüber zu Gehorsam. Eingeschränkt werden konnte dies nur, wenn die Frau einen Missbrauch dieses Rechtes nachweisen konnte. § 1628 wies dem Vater das Letztentscheidungsrecht in Fragen der Kindererziehung zu. Während Vertreter der katholischen Kirche sowohl das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes als auch des Vaters erhalten wissen wollten, plädierte die Evangelische Kirche nur für die Beibehaltung des väterlichen. Diese Kritik wurde als politisch so relevant bewertet, dass im Herbst 1951 im Justizministerium beschlossen wurde, Hagemeyer als Referentin die Zuständigkeit zu entziehen, um sie einem „Expertenteam“ zu übertragen. Nachdem die Fuldaer Bischofskonferenz und der Bundeskanzler erneut gegen die Abschaffung der männlichen Vorrechte und die Möglichkeit der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau interveniert hatten, wurde in den Kabinettsentwurf vom 15. Juli 1952 neben dem Letztentscheidungsrecht des Vaters auch das des Ehemannes aufgenommen. In der Vorlage des Bundesjustizministeriums hieß es nun, dass die Erwerbsarbeit der Frau nur möglich sei, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar sei.¹⁷

Vor dem Hintergrund der als Verfassungsbruch interpretierten Wiederaufnahme des Stichentscheids sahen sich die FDP-Politikerinnen veranlasst, ihre Gleichberechtigungskonzepte zu präzisieren. Schriftverkehr und Gesprächsprotokolle von Frauenkongressen und -sitzungen dokumentieren, wie eng die von ihnen intendierte Verbesserung der Rechtsstellung der Frau in Ehe und Familie mit der Gleichberechtigung der Frau im Beruf verknüpft war.

Bereits in der Sitzung des Frauenbeirats der FDP im März 1950 wurde Kritik an der in § 1356 BGB fixierten Verpflichtung der Frau geübt, den Haushalt zu führen und auf Verlangen des Ehemannes unentgeltlich in seinem Geschäft mitzuarbeiten. Diese Verpflichtung wurde in einer von Lüders und Barowsky verfassten Stellungnahme des Frauenausschusses Berlin, die in der Sitzung verlesen wurde, als Ausbeutung der Arbeitsleistung der verheirateten Frau

17 Vgl. Gabriele Müller-List (Bearb.): Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957. Düsseldorf 1996, S. 39.

moniert, weil einerseits ihre hauswirtschaftlichen Leistungen in der Praxis nicht anerkannt werden würden, ihr andererseits der zustehende Lohn vorenthalten werde. Gleichzeitig wurde angeprangert, dass verheiratete Frauen nach der geltenden Gesetzgebung als „Doppelverdienerinnen“ entlassen werden konnten, aber zu doppelter Arbeit in Haushalt und Betrieb des Ehemannes verpflichtet waren: „Noch niemals hat man aus dieser Art der Mitarbeit der Frau den sonst immer gegen die verdienende Ehefrau so gern angewandten Begriff des ›Doppelverdieners‹ ins Feld geführt. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass man der Frau aber auch bei dieser Art erzwungener Mitarbeit stets den aus solcher Tätigkeit erworbenen Anteil am Vermögenszuwachs vorenthält!“ Zentral war der Hinweis, dass die Versorgungsehe auch für bürgerliche Frauen der Vergangenheit angehöre, da die Frauenerwerbstätigkeit nicht nur für die Frauen selbst, sondern auch für die Gesellschaft unverzichtbar geworden sei: „Die Zeiten, in denen bürgerlich verheiratete oder ledige Frauen im sogenannten ›Schosse der Familie‹ leben konnten, sind endgültig vorüber. Die Frauen sind im Gegenteil heute die unentbehrlichen Mitverdiener des Sozialproduktes. Sie tragen in allen Altersstufen die Lasten für den Unterhalt von Angehörigen mit, eine Last, die in keiner Weise hinter der der arbeitenden Männer zurücksteht.“¹⁸

1952 wurde die Reform des BGB in der Frauenorganisation der FDP zum wichtigsten Tagesordnungspunkt. Die Frauen arbeiteten einen Programmentwurf mit präzisen Angaben zu der von ihnen intendierten Verbesserung der Rechtsstellung der Frau aus, der der Bundestagsfraktion vorgelegt werden konnte: Aus dem liberalen Grundsatz der „absoluten Gleichheit aller Menschen“ wurde darin eine grundlegende Reform des BGB abgeleitet, die die Abschaffung des Stichtenscheids des Ehemanns und Vaters sowie des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemanns am Vermögen seiner Frau und seines Kündigungsrechtes bei Erwerbstätigkeit der Frau beinhalten sollte, aber auch die Gleichstellung des unehelichen Kindes implizierte. Die argumentative Basis für diese Forderungen bildete der Hinweis auf die Unantastbarkeit der Freiheits- und Individualrechte der Frauen.¹⁹ Der Bundesfrauenausschuss verfasste darüber hinaus einen Antrag, in der die Abgeordneten der FDP-Fraktion und die „Herren Bundesminister“ aufgefordert wurden, an der Zusage des Artikel 3 Abs. 2 GG diesen Forderungen entsprechend festzuhalten und alle Versuche abzuwehren, die Verwirklichung des Gleichberechtigunggebots im Familienrecht zeitlich oder sachlich zu umgehen.²⁰

18 Schreiben des Landesfrauenausschusses Berlin an die Vorsitzende des Frauenbeirats Hanna Katz vom 1.3.1950, ADL, A5-3, Bl. 96-99, hier Bl. 97 f.

19 Vgl. Arbeitsbericht des Bundesfrauenausschusses und Programmentwurf vom 5.7.1952, ADL A5-4, Bl. 1 u. A5-1, Bl. 80 f.

20 Vgl. Resolution des Bundesfrauenausschusses vom 6.7.1952, ebd., A5-4, Bl. 2 f.

In der Sitzung des Frauenausschusses vom 20./21.9.1952 in Bad Honnef wurde das Thema inzwischen als so dringlich empfunden, dass alle anderen Punkte der Tagesordnung zurückgestellt wurden. Als Referentin war Maria Hagemeyer eingeladen. Sie betonte, dass sie entgegen einer Mehrheit im Kabinett für die Streichung des Stichtenscheids eingetreten sei, weil er der Gleichberechtigungsverpflichtung widerspreche.²¹ Auch der als Gast anwesende Parteivorsitzende Franz Blücher sprach sich für die ersatzlose Streichung des dem Ehemann zugeschriebenen Stichtenscheids aus – zum väterlichen äußerte er sich nicht.²² Ilk vertrat die Meinung, dass der Mutter das Letztentscheidungsrecht zugesprochen werden müsste, falls sich die Streichung des § 1628 nicht durchsetzen lasse, weil sie in den meisten Familien mehr Zeit mit dem Kind verbringe als der Vater.²³ Der gemeinsame Tenor der Frauen lautete, dass die Frauen alles tun sollten, um die in Artikel 3 Abs. 2 GG verankerte Gleichberechtigung durchzusetzen, für die sie so lange gekämpft hätten, sodass eine einstimmige Resolution gegen den Stichtenscheid des Mannes und Vaters verabschiedet werden konnte.²⁴

Während die Frauen der FDP zu einer einheitlichen Beschlussfassung gegen den Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform gelangt waren, gab es in der Gesamtpartei ein heterogenes Meinungsspektrum. So wurde auf dem Bundesparteitag am 20.11.1952 in Bad Ems eine Entschließung des Bundesfrauenausschusses der FDP eingebracht, in der es hieß, dass die versammelten Frauen mit „tiefem Befremden und äußerster Bestürzung“ von den Äußerungen „führender Mitglieder der FDP“ zur Frage der Gleichberechtigung der Frau in Ehe- und Familienrecht Kenntnis genommen hätten. Scharf kritisiert wurde der Vorsitzende des hessischen Landesverbandes und der Bundestagsfraktion der FDP, August-Martin Euler, der in einem Schreiben erklärt hätte, das Entscheidungsrecht des Ehemannes und Vaters mit Nachdruck zu verteidigen. Zugleich sei befürwortet worden, die Durchführung des Art. 3 GG durch ein verfassungsänderndes Gesetz zu verschieben, was der Frauenausschuss entschieden ablehnte. Um diese Argumente zu untermauern, beriefen sich die FDP-Frauen auf die Stellungnahmen der Frauenverbände und des Juristentags von 1950, dessen Beschlüsse ausdrücklich befürwortet wurden. Gerade FDP-Angehörige sollten sich an die „selbstverständliche Verpflichtung“ des Liberalismus und der Demokratie erinnern und die Forderung des Grundgesetzes auch im Familienrecht erfüllen.²⁵

21 Vgl. Protokoll der Sitzung des Bundesfrauenausschusses vom 20./21.9.1952, ebd. A5-1, Bl. 24.

22 Vgl. Protokoll, ebd., Bl. 25 f.

23 Vgl. Protokoll, ebd., Bl. 30.

24 Vgl. Rundschreiben und Presseerklärung des Bundesfrauenausschusses vom 21.9.1952, ADL A5-1, Bl. 32 f. und: fdk, Jg. 3, Nr. 63, S. 8.

25 Vgl. Entschließung des Bundesfrauenausschusses vom 20.11.1952, ADL A1-27, Bl. 13.

Die Entschließung wurde in der Parteitagsdebatte von Herta Ilk eingebracht und vertreten. Sie sprach von einer „bangen Sorge“ der FDP-Frauen, dass das Gesetz zur Anpassung des Familienrechts an Artikel 3 bewusst verzögert werden könnte. Daher bat sie um Annahme der Entschließung durch den Bundesparteitag. Während Freiherr von Rechenberg den Stichentscheid des Ehemannes scherzhaft verteidigte, forderte Dehler nicht nur dazu auf, das Thema mit dem nötigen Ernst zu behandeln, sondern stellte sich auch inhaltlich auf Ilks Seite. Wie im PR verwies er darauf, dass die Bestimmungen des BGB veraltet und damit veränderungsbedürftig seien. Ilks Antrag wurde angenommen.²⁶

Aus einem persönlichen Schreiben Ilks geht hervor, dass Dehler in einer vorangegangenen Aussprache mit Frauen der FDP und der Arbeitsgemeinschaft der Wählerinnen „bearbeitet“ worden war, um ihn für den Antrag des Frauenausschusses zu gewinnen.²⁷

Bevor die erste Beratung zur Reform des BGB im Bundestag stattfand, veröffentlichten FDP-Politikerinnen in parteiinternen Presseorganen Artikel, um die Gesetzgebungsarbeit zugunsten der Abschaffung des Stichentscheids zu beeinflussen. So negierte Lüders in ihrer Auseinandersetzung mit der „Eingabe der Fuldaer Bischofskonferenz“ entschieden die Annahme, dass die autoritäre Gewalt des Mannes in der Ehe eine natürliche Grundlage habe. Im Unterschied zu Unionsparteien und katholischer Kirche sah sie die Gesetzestexte nicht als Ausdruck einer „göttlichen Schöpfungsordnung“, sondern als Resultat sozialer Vereinbarungen. Sie bilanzierte, dass die „patriarchalische Ordnung“ von Ehe und Familie im Widerspruch zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 stehe. Auch wandte sie sich gegen das Scheidungsverbot. Sie bejahte das individuelle Recht von Frau und Mann, auf der Basis von Freiheit und Gleichheit über Bestand oder Auflösung einer Ehe selbst zu bestimmen. Ein Argument für die Gleichstellung bildete auch hier der Hinweis auf die Leistungen der Frauen in Kriegs- und Nachkriegszeit, als der „angeblich jederzeit unentbehrliche Vertreter der ›natürlichen Ordnung‹ abwesend war“.²⁸

Lüders rief die Kreis- und Landesverbände der FDP sowie über die großen Frauenverbände deren lokale Untergliederungen zu Protestaktionen gegen den Regierungsentwurf auf. Sie sah Bündnispartnerinnen in Frauenverbänden und Politikerinnen anderer Parteien: „Wir werden es mit unseren FDP-Frauen allein nicht erreichen. Die Berliner Herren müssen klar erkennen, dass weit mehr als nur FDP-Frauen dahinter stehen. Deshalb können wir nur durchkommen, wenn Frauenring, Akademikerinnenbund, Juristinnen, die zwei Kolleginnen aus der Juristischen Deputation, Dr. Plum und Scheffler, die berufstätigen

26 Vgl. Protokoll vom Bundesparteitag in Bad Ems am 20.11.1952, ADL A1-32, Bl. 48-50.

27 Vgl. Schreiben Herta Ilks an Margarete Gramberg vom 17.12.1953, ADL N2-8, Bl. 79.

28 Marie-Elisabeth Lüders: „Vorschlag zur Güte. Ein Ausweg aus dem Dilemma um das Entscheidungsrecht.“ In: fdk, Jg. 3, Nr. 85, 1952, S. 5, sowie: ADL A5-5, Bl. 68-72, hier: Bl. 69 f.

Frauen aus der Organisation Demme, die Berliner Arbeitsgemeinschaft mit Berliner Frauenbund, Staatsbürgerinnenverband, die Confessionellen jetzt davor gespannt werden.“²⁹ Beispiele für das Handeln der FDP-Frauen als Parteipolitikerinnen und Vorsitzende oder Mitglied eines Frauenverbands lassen sich zahlreich nachweisen. Auch die Proteste der Hamburger FDP-Bürgerschafts-Abgeordneten Emmy Beckmann belegen, dass sie als FDP-Politikerin und Vorsitzende des Akademikerinnenbundes agierte, um den Stichentscheid zu Fall zu bringen, dessen Wiederaufnahme im Regierungsentwurf sie als „schwerste Verletzung“ des Grundsatzes der Gleichberechtigung kritisierte.³⁰

Als am 27. November 1952 die „Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts“ im Bundestag stattfand, bestand noch die Hoffnung, das Gesetz bis zum Ablauf der Frist am 31.3.1953 zu verabschieden. Bundesjustizminister Dehler appellierte an das Plenum, die Entscheidung nicht hinauszuzögern. Er skizzierte die Konflikte, die seit 1949 die Auseinandersetzungen über die „richtige“ Interpretation der Gleichberechtigung im Familienrecht bestimmt hatten. Er verschwieg dabei nicht die Unstimmigkeiten zwischen der Mehrheit des Kabinetts, die am ehemännlichen Stichentscheid (§ 1354) festhalten, und einer Minderheit, die wie er selbst seine ersatzlose Streichung wollte. In der Frage des väterlichen Stichentscheids (§ 1628) votierte Dehler wie die Kabinettsmehrheit für die Beibehaltung. Während der Gesetzgeber nicht das Recht habe, sich in eine Ehe einzumischen, müsse eine Entscheidung getroffen werden, wenn es um „das Wohl der Kinder“ ginge. Warum ausgerechnet der Vater diese Entscheidung treffen sollte, begründete er nicht.³¹

Dass in dieser Frage ein grundlegender Dissens zwischen FDP-Frauen, die sich gegen den väterlichen Stichentscheid ausgesprochen hatten, und den meisten Parteikollegen bestand, wurde von Herta Ilk thematisiert. Sie plädierte wie Dehler für die Streichung des § 1354. In der Frage des § 1628 vertrat sie die Auffassung, dass es im Interesse des Kindes liege, wenn beide Eltern gleichberechtigt die Verantwortung hätten. Sie rief die Abgeordneten dazu auf, sich an der Alltagsrealität zu orientieren: „Wenn Sie schon sagen, meine Herren, daß ein Teil entscheiden muß, dann steht die Mutter dem Kind ja noch näher als der Vater. Sie umsorgt das Kind. Sie wollen doch immerhin die Verhältnisse bei uns nicht verkennen.“ Die bestehende Situation sei unhaltbar und

29 Marie-Elisabeth Lüders, Schreiben vom 16.12.1951, ADL A5-74, Bl. 32, und BA Koblenz, N-1151, Akte 226.

30 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Akademikerinnenbundes zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes, August 1952. In: Müller-List, (wie Anm. 17), S. 256 ff.

31 Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages: Stenographische Berichte, 1. Leg. 1949-1953, Bonn 1949 ff., 239. Sitzung, 27.11.1952, S. 11052.

grotesk, in der „eine Frau hier im Bundestag durch ihre Stimme über das Geschick einer ganzen Nation entscheiden kann“, während sie sich zu Hause dem Votum des Mannes fügen müsse: „Unter Umständen könnte der Mann dann auch sagen: Du darfst nicht in den Bundestag gehen.“³²

Auch Herta Ilk stellte nicht in Frage, dass primär die Frau sich um Kindererziehung kümmert, sie forderte jedoch in den Gesetzestext einzufügen, dass auch der Mann Pflichten in der Familie habe: „Wir sollten auch den Mann mehr daran binden, an die Pflichten innerhalb der Familie zu denken und sich nicht nur als der Geldverdiener und Ernährer – im engeren Sinn des Wortes – zu fühlen.“³³

Die Abgeordneten aller Fraktionen waren sich darin einig, dass sie keine „formale Gleichberechtigung“ anstrebten. Die negative Fixierung auf die ostdeutsche Geschlechterpolitik ist als beliebte Konstante der Abgrenzung in der politischen Rhetorik gegen die befürchtete „Gleichmacherei“ nicht zu übersehen. Auch die Rednerinnen der SPD betonten, dass sie keine „formale Gleichberechtigung“ intendierten. Emmy Meyer-Laule (SPD) ging es allerdings vorrangig um die Feststellung, dass der gegenüber der SPD erhobene Vorwurf der „Gleichmacherei“ nur der Zerstörung der Diskussionsgrundlage diene. Sie erhielt Beifall von der SPD und den weiblichen FDP-Abgeordneten.³⁴

Einigkeit bestand auch darin, dass die Gesetzgebung das BGB den neuen Verhältnissen anpassen müsse. So verwies die CDU-Abgeordnete Luise Rehling darauf, dass das BGB schon bei seiner In-Kraft-Setzung im Jahr 1900 reformbedürftig gewesen sei, da die von der Frauenbewegung erhobenen Forderungen nicht berücksichtigt worden seien.³⁵ Dennoch vermied sie es, sich zu den umstrittenen §§ 1354 und 1624 zu äußern. Möglicherweise wollte sie verhindern, dass das heterogene Meinungsbild zum Stichentscheid in ihrer Partei und im Bundesfrauenausschuss der CDU, dessen Angehörige sich mehrheitlich für seine Streichung ausgesprochen hatten,³⁶ öffentlich sichtbar wurde. Die Konflikte resultierten also nicht daraus, dass die Reformbedürftigkeit des BGB bestritten oder die gesellschaftlichen Veränderungen negiert wurden, sondern aus den unterschiedlichen Konsequenzen, die daraus für die zukünftige Rechtsstellung der Frau in der Ehe gezogen wurden.

Im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht wurde ein spezieller Unterausschuss Familienrecht gegründet, an den der Entwurf noch in der ersten Wahlperiode überwiesen wurde, doch dort wurden die Beratungen vor allem

32 Ebd., S. 11064 f.

33 Ebd., S. 11064.

34 Ebd., S. 11059.

35 Ebd.

36 Vgl. Holz (wie Anm. 4), S. 167.

von den beteiligten Abgeordneten der Unionsparteien so lange hinausgezögert,³⁷ bis die Frist am 31.3.1953 abgelaufen war. Die im Ausschuss vertretene Herta Ilk berichtete noch vor Beginn der Arbeit von der starken Anteilnahme der weiblichen Öffentlichkeit, die sie „geradezu verrückt“ mache, weil ihr täglich „Resolutionen, Anträge und Aufforderungen in Versammlungen zu sprechen“ zuzingen. Sie kam zu dem Schluss, dass nach Ansicht von „98 % aller Frauenverbände“ der Stichtscheid des Ehemanns und des Vaters dem Grundgesetz widerspreche.³⁸

Nachdem der Dissens um den Stichtscheid nicht überbrückt werden konnte, wurde von CDU-Abgeordneten der Vorschlag einer Fristverlängerung ins Gespräch gebracht. Da eine Verfassungsänderung nur mit Zweidrittelmehrheit im Bundestag möglich war, wurde am 26.3.1953 ein entsprechender Antrag eingebracht. Zu einer Abstimmung kam es nicht – im Protokoll sind Tumulte gegen Ende der Debatte vermerkt, da das Vorhaben der CDU nicht nur bei SPD-Abgeordneten, sondern auch bei einigen FDP-Abgeordneten lautstarke Proteste hervorrief. Der Antrag wurde an den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht zurückverwiesen und eine Entscheidung noch einmal vertagt.³⁹

Drei Wochen nach Eintreten des befürchteten „rechtlosen Zustands“ veranstaltete der Bundesfrauenausschuss der FDP eine Tagung, auf der das Problem der unerwünschten Fristverlängerung erörtert wurde. Lüders hatte schon zuvor die Unentschlossenheit der eigenen Parteimitglieder kritisiert, die zugunsten des Primats der Wirtschafts- und Finanzpolitik die Gleichberechtigungspolitik vernachlässigten.⁴⁰

Im Frauenausschuss berichtete Ilk über ihre Erfahrungen im Unterausschuss Familienrecht. Sie kam zu dem Schluss, dass die Gesetzgebungsarbeit bewusst verzögert worden sei: „Es war erschütternd zu sehen, mit welcher Unlust man an die Dinge heranging.“⁴¹ Als Ursache der Verzögerung sah sie die Konflikte um den Stichtscheid, zu dem sich viele Abgeordnete – auch ihrer eigenen Partei – bekannt hätten. Sie brachte zum Ausdruck, wie wenig sie von der Strategie erwartete, ihre Parteikollegen in der Bundestagsfraktion zu überzeugen: „Ich will den Kampf nicht aufgeben, aber wir sind zwei Frauen und 50 Männer stehen gegen uns!“⁴²

Die hier verwandte Terminologie gibt Aufschluss über die Standpunkte und Fronten: Eine Fristverlängerung wurde als „Aussetzung der

37 Vgl. Heinemann (wie Anm. 5), S. 272 und Holz (wie Anm. 4), S. 195 f.

38 Herta Ilk an Familie Graetzer, Brief vom 17.1.1953, ADL N2-21, Bl. 56.

39 Vgl: Müller-List (wie Anm. 17), S. 51.

40 Vgl. Schreiben Lüders an Luise Brinkert vom 10.3.1953, ADL A5-73, Bl. 19.

41 Vgl. Protokoll der Bundesfrauenausschuss-Sitzung vom 16./17.4.1953, ADL A5-5, Bl. 40.

42 Protokoll, ebd., Bl. 41 und Schreiben Ilk an Lüders vom 12.3.1953, BA Koblenz, N-1151, Akte 227.

Gleichberechtigung“ interpretiert und ihre Befürworter als „Gegner der Gleichberechtigung“. Die nordrheinwestfälische Landtagsabgeordnete Cläre Bläser fürchtete, dass eine Fristverlängerung die Gegner der Gleichberechtigung stärken könnte: „Die Leistung der Frau in schweren und schwersten Zeiten rückt immer mehr in Vergessenheit, je mehr Zeit darüber vergeht. Wir müssten die Frist unbedingt begrenzen.“⁴³

Die Frauen einigten sich auf eine Entschließung, in der gefordert wurde, dass sich die FDP-Fraktion mit einer Verzögerung um zwei Jahre nicht einverstanden erklären sollte. Signifikant für ihre Strategie in der Durchsetzung ihrer Forderungen war, dass sie ihre Doppelmitgliedschaften in Partei und Frauenverbänden nutzten, um Protestschreiben an die Parteikollegen und als Vorsitzende eines Frauenverbandes Eingaben an den Bundestag und die Fraktionen zu richten.⁴⁴ Die FDP-Politikerinnen waren sich bewusst, dass ihre Partei in dieser Frage das „Zünglein an der Waage“ sein würde, weil die nötige Zweidrittelmehrheit ohne die FDP nicht erreicht werden würde.⁴⁵ Ihre Überzeugungsarbeit hatte Erfolg: Lüders konnte ihrer Kollegin Hedi Flitz im Dezember 1953 mitteilen, „dass wir in der Familienrechtsfrage unseren Standpunkt in meiner Fraktion durchgesetzt haben. Damit ist die Hoffnung der CDU auf eine Zweidrittel-Mehrheit erledigt.“⁴⁶ 1957 interpretierte sie die Verhinderung der Fristverlängerung als Sieg der Frauen: „Dem Versuch, den zwingenden Termin des Art. 117 hinauszuschieben, widersetzten sich die Frauenorganisationen – mit Unterstützung weiblicher Bundestagsmitglieder – mit Erfolg.“⁴⁷

Seit 1953 waren mit Herta Ilk, Marie-Elisabeth Lüders und Lotte Friese-Korn drei Frauen der FDP im Bundestag vertreten, Margarete Hütter rückte 1955 zum zweiten Mal nach 1949 nach.

Lüders hatte die Verwirklichung der Gleichberechtigung im Ehe- und Familienrecht als ihren Hauptbeweggrund bezeichnet, für den Bundestag zu kandidieren, da hier viele Gesetze in Bearbeitung seien, für deren Reform sie schon als Reichstagsabgeordnete in der Weimarer Zeit gekämpft habe.⁴⁸

43 Vgl. Protokoll, ebd., Bl. 41.

44 Vgl. z.B.: Emmy Beckmann: „Stellungnahme des DAB zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“ vom August 1952. In: Müller-List (wie Anm. 17), S. 256-258 und Schreiben Beckmanns an Dehler vom 26.11.1953, ADL N1-3000.

45 Vgl. Brief Hedi Flitz an Marie-Elisabeth Lüders vom 25.11.1953, BA Koblenz N-1151, Akte 224.

46 Schreiben Lüders an Flitz vom 3.12.1953, BA Koblenz N-1151, Akte 224.

47 Marie-Elisabeth Lüders: „Wenn Frauen wüssten, was sie könnten, wenn sie wollten.“ Ein Bericht über die Arbeit der Frauen im Bundestag, Frauenmitteilungsblatt Nr. 14 vom 11.9.1957, ADL D2-1263, S. 7-9, hier S. 7.

48 Vgl. Marie-Elisabeth Lüders: „Wenn schon – denn schon“ [o.D.], BA Koblenz, N-1151, Akte Nr. 237.

Nach Ablauf der Frist vom 31.3.1953 war es der Rechtsprechungspraxis der Richter und Richterinnen zu verdanken, dass der Gleichberechtigungsartikel verwirklicht wurde, da sie in ihren Urteilen mehrheitlich von seiner Rechtsgültigkeit ausgingen. Das von den Abgeordneten der Unionsparteien befürchtete Rechtschaos trat nicht ein.⁴⁹

Als am 12. Februar 1954 die Familienrechtsreform im Bundestag behandelt wurde, wurden die Konflikte zwischen den Parteien, aber auch innerhalb der Parteien sichtbar. Der neue Regierungsentwurf wurde von Fritz Neumeyer (FDP), Dehlers Nachfolger im Amt des Bundesjustizministers, begründet. Im Unterschied zu Dehler verteidigte Neumeyer den Regierungsentwurf. Die §§ 1354 und 1628 interpretierte er als Maßnahme zum Schutz der Ehe, weil sie die Austragung ehelicher Differenzen vor Gericht verhindern würden. Die Entscheidungsgewalt dem Mann zu übertragen, sah er als „natürliche Ordnung von Ehe und Familie, wie sie das Leben selbst entwickelt hat“.⁵⁰

Dehler übte dagegen scharfe Kritik an der Verzögerung der Reform und den an der Entwurfsarbeit beteiligten Abgeordneten. Es hätte die Möglichkeit bestanden, das Gesetz fristgerecht zu verabschieden. Inhaltlich widersprach er der Vorstellung, dass es sich bei der Ehe um eine vorsoziale Ordnung handle, in die der Staat nicht eingreifen dürfe. Der Gleichberechtigungsartikel vertrage keine außerrechtliche Auslegung. Er wandte sich dagegen, den Artikel 6 GG zu instrumentalisieren, um „durch die Hintertür“ wieder die patriarchalische Hierarchie in die Ehe einzuführen. Entsprechend forderte er die ersatzlose Streichung des § 1354. Seine Auffassung über die Bestimmung des § 1628 hatte er inzwischen aufgrund einer Aussprache mit Marie-Elisabeth Lüders revidiert, deren Sachkompetenz er mit der Bemerkung hervorhob, dass sie der Thematik eine Lebensarbeit gewidmet habe. Er plädierte daher für die Streichung des väterlichen Stichtentscheids und schlug die Schaffung einer Entscheidungsinstanz außerhalb der Familie im Fall von unüberbrückbaren Differenzen vor.

Indes unterschied sich Dehlers Haltung in einem Punkt grundlegend von der seiner Parteikolleginnen, der schon deshalb nicht unterschätzt werden sollte, weil sich in dieser Differenz ein abweichendes Liberalismusverständnis ausdrückt. Während die FDP-Politikerinnen die Verwirklichung der Gleichberechtigungsgarantie als „Lebens- und Existenzfrage“ sowie als selbstverständliche Forderung des Liberalismus beurteilten, gestand Dehler ein, dies nie als Frage von besonderer politischer Dringlichkeit betrachtet zu haben:

„Denn wir, die Freien Demokraten, waren im Parlamentarischen Rat – nun, ich will einmal sagen – keine fanatisierten Anhänger dieses Grundsatzes; das

49 Vgl. Müller-List (wie Anm. 17), S. 51.

50 Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Stenographische Berichte, Plenarprotokolle, 2. Leg. 1953-1957, Bonn 1953 ff., 15. Sitzung, 12.2.1954, S. 474.

will ich doch bekennen. Vielleicht haben wir politischer gedacht als andere. Wir sahen für unser Volk andere Sorgen, wir hatten ein gewisses Gefühl für die Rangfolge der politischen Aufgaben, wenngleich wir uns durchaus bewußt waren, wie sehr unser Familienrecht reformbedürftig ist.“⁵¹

Der Gesetzentwurf der SPD wurde von Friederike Nadig verteidigt, die die Beibehaltung des väterlichen Stichtentscheids im FDP-Entwurf kritisierte. Ihre Argumentation, die sich primär auf die veränderte Lebenswirklichkeit und die Leistungen der Frauen stützte, glich der der FDP-Politikerinnen bis zur möglichen Austauschbarkeit.⁵²

Familienminister Franz-Josef Wuermeling (CDU) richtete Kritik in einer doppelten Frontstellung gegen den „Individualismus“ und den „Staatssozialismus“. Individualismus führe durch Reduktion der Ehe auf eine „Liebesgemeinschaft“ zur Verneinung der „biologischen Aufgabe der Familie“ und Infragestellung des „Bestandes eines Volkes“, während die Pflicht der Frau zur Erwerbstätigkeit im „Staatssozialismus“ der DDR als staatlich verordnete Doppelbelastung die Familie zerstöre.⁵³ In Anlehnung an den Soziologen Helmut Schelsky unterstellte er, dass Frauen die Ausweitung ihres Pflichtenkreises in Kriegs- und Nachkriegszeit keineswegs als „eine Vergrößerung ihrer Freiheitssphäre“ wahrgenommen hätten, sondern als aufgezwungene Emanzipation. Er forderte die Rückkehr zur tradierten Arbeitsteilung, bei der die Frau als „Herz der Familie“ nur häusliche Aufgaben übernehmen sollte.⁵⁴ Seine antiemanzipatorische sowie antisozialistische Polemik mündete in der Gleichsetzung von Zwangsarbeit und Gleichberechtigung. So warnte er: „In der letzten Konsequenz enden diese Dinge dann im Kohlen- oder Uranbergwerk.“⁵⁵

Der erste öffentliche Auftritt Elisabeth Schwarzhaupts (CDU) vor dem Plenum des Bundestags, der von großem Beifall der SPD-Abgeordneten begleitet wurde, machte das heterogene Meinungsbild innerhalb der CDU-Fraktion sichtbar. Sie stellte fest, dass das „Hineinwachsen der Frau in die Gleichberechtigung“ eine „Tatsache unserer sozialen Wirklichkeit“ und Folge einer nicht umkehrbaren Entwicklung sei. Konkret leitete sie daraus die Streichung des § 1354 und eine Änderung des § 1628 zugunsten der von Dehler vorgeschlagenen Fassung ab.⁵⁶ Sie distanzierte sich jedoch von „irgendwelchen komischen Suffragetten“, die „sich das Schlagwort von der Gleichberechtigung ausgedacht hätten“, um zu verdeutlichen, dass die veränderten Beziehungen zwischen den Geschlechtern Resultat einer sozialen Entwicklung seien. Sie

51 Verhandlungen, ebd., S. 482.

52 Verhandlungen, ebd., S. 486.

53 Verhandlungen, ebd., S. 488.

54 Verhandlungen, ebd., S. 492.

55 Verhandlungen, ebd., S. 493.

56 Vgl. Verhandlungen, ebd., S. 499.

argumentierte ähnlich wie die SPD-Abgeordnete Elisabeth Selbert im PR, die sich nicht als „Frauenrechtlerin“ bezeichnet wissen wollte.⁵⁷

Im Unterschied zu Schwarzhaupt und den Sozialdemokratinnen bekundete die offensiv argumentierende Marie-Elisabeth Lüders in ihrer Rede Interessenidentität mit den „sogenannten Suffragetten“. Sie rief den Abgeordneten in Erinnerung, „wenn sie nicht existiert hätten, hätten Sie im Wahlkampf die Unterstützung der Frauen, die Sie gewählt haben, nicht gehabt.“⁵⁸ Sie wandte sich entschieden gegen die manipulative Gleichsetzung der von ihr intendierten Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau mit den „Vorschriften in der Ostzone“. Die Instrumentalisierung des Begriffs der „formalistischen Gleichberechtigung“ führte sie schlicht auf politische Uninformiertheit des Familienministers zurück: „Unser Kampf ging und geht heute immer noch dahin, daß man nicht etwa unter einer solchen formalen Gleichsetzung z.B. den Arbeiterinnen- und Mutterschutz abbaut; sondern ganz im Gegenteil, wir sind der Meinung, daß man ihn höchstens noch verstärken muß. (Beifall bei der SPD und bei der FDP) Wir haben diese Auffassung von den funktionellen Unterschieden von Mann und Frau gerade als Grundlage für unsere Forderungen genommen um der Frauen und der Familie willen.“⁵⁹

Lüders sparte auch nicht mit Kritik an ihrem Parteikollegen Neumeyer. Nach ihrer Meinung hatte er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht begriffen. Ihre Position brachte sie deutlich zum Ausdruck, indem sie erklärte, sie wünsche keine „Generalvollmacht für den Mann“, wie sie in den §§ 1354 und 1628 enthalten sei.⁶⁰

Helene Weber stützte sich dagegen auf die Annahme „naturgegebener“ biologischer sowie „seelischer und geistiger Verschiedenheiten“ der Geschlechter, um die Aufrechterhaltung des Stichtenscheids zu begründen. Sie sah trotz der veränderten Alltagsrealität den Mann ungebrochen in der Rolle des Ernährers und Beschützers der Frau. Indem sie einen Unterschied zwischen Gleichberechtigung in der Familie einerseits und im Erwerbsleben andererseits unterstellte, war es ihr möglich, wie SPD und FDP für Lohngleichheit einzutreten, gleichzeitig aber für den Stichtenscheid des Mannes in der Ehe und die zwangsweise Entlassung verheirateter Beamtinnen zu plädieren.⁶¹ Sie trat als einzige Frau im Bundestag für den männlichen Stichtenscheid ein. Denn Eva Gräfin Finckenstein (GB/BHE) hatte in ihrer Rede klar gemacht, dass sie die Vormachtstellung des Mannes in der Ehe für eine „überlebte Ordnung“ hielt und die ersatzlose Streichung des § 1354 intendierte. Die im Gesetz und öffentlichen Bewusstsein zugestandene Gleichberechtigung könne nicht

57 Vgl. Holz (wie Anm. 4), S. 190 f.

58 Verhandlungen (wie Anm. 50), S. 504.

59 Ebd., S. 503 f.

60 Ebd., S. 504.

61 Ebd., S. 512 f.

zurückgenommen werden.⁶² Zu Beginn ihrer Rede hatte sie angedeutet, dass in ihrer Partei die trennende Konfliktlinie zwischen Männern und Frauen verlief. Sie erhob den Anspruch, für die weiblichen Parteimitglieder zu sprechen.

In dieser Sitzung des Bundestags wurde keiner der vorgelegten Entwürfe angenommen, da Differenzen nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch innerhalb der Parteien bestanden. Mit Ausnahme der SPD, in der Männer und Frauen für die gleiche Politik eintraten, existierte in den anderen Parteien ein heterogenes Meinungsbild. In der FDP hatten sich die Frauen einheitlich gegen den Stichtscheid gewandt, während die Meinungen unter den Männern gespalten waren. In CDU/CSU und GB/BHE sowie DP traten die meisten Politikerinnen im Gegensatz zur Mehrheit ihrer Kollegen für Rechtsgleichheit in der Ehe ein.

Die Sitzungen des nun zuständigen Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht und seines Unterausschusses Familienrecht wurden in der Öffentlichkeit mit Interesse verfolgt, wie die zahlreichen beim Parlament und seinen Mitgliedern eingegangenen Eingaben von Frauenverbänden und Einzelpersonen belegen. Hinsichtlich des Bemühens um Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeit lässt sich nicht nur eine partielle Kooperation zwischen den Politikerinnen verschiedener Parteien feststellen, sondern auch zwischen Parteipolitikerinnen und Vertreterinnen der Frauenverbände.⁶³

In der Sitzung des Ausschusses vom 12.7.1954 war zunächst umstritten, ob der § 1356, in dem die funktionale Verschiedenheit von Mann und Frau rechtlich fixiert worden war, die Voraussetzung für die neue Regelung des Güterrechts bilden müsse. Der Sachverständige Prof. Bosch plädierte für ein Festhalten am Grundgedanken, dass die Frau primär dazu „berufen“ sei, „im Hause für die Ehe- und Familiengemeinschaft zu wirken“.⁶⁴ Dem widersprachen der SPD-Abgeordnete Ludwig Metzger und Herta Ilk, die beide auch die Situation der berufstätigen Frauen im Blick hatten. Herta Ilk wandte sich zugunsten der Entscheidungsfreiheit gegen die rechtliche Fixierung einer Pflicht der Frau zur Haushaltsführung. Hinsichtlich der „Nur-Hausfrau“ waren sich jedoch alle Anwesenden einig, dass ihre Arbeit im Güterrecht eine Aufwertung erfahren sollte.⁶⁵

62 Ebd., S. 512.

63 Vgl. z.B. Schreiben der Leiterin des zentralen Frauensekretariats der SPD, Herta Gotthelf, an die Vorsitzende des Deutschen Frauenrings und frühere DDP-Abgeordnete, Else Ulich-Beil, vom 21.4.1954, Archiv der sozialen Demokratie, Bonn, PV-Akten, alter Bestand, Nr. 0243; Schreiben vom Mai 1953, ebd., Nr. 0242.

64 Protokoll der 21. (öffentlichen) Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 12.7.1954, ParlA II 409, A1, Vortrag Bosch. Auszüge auch als Dok. Nr. 52 in: Müller-List (wie Anm. 17), S. 361 ff. sowie Nachlass Lüders, BA Koblenz N-1151, Akte Nr. 228.

65 Protokoll vom 12.7.1954 (wie Anm. 64).

Die Abgeordneten einigten sich auf die „Zugewinngemeinschaft“ als neuen gesetzlichen Güterstand. (§§ 1363 ff.) Nach dieser Regelung verwalteten Mann und Frau ihr Vermögen in der Ehe getrennt. Im Scheidungs- oder Todesfall sollte der während der Ehe erzielte Zugewinn jedoch ausgeglichen werden.⁶⁶ Als verfassungswidrig wurde sowohl die Bestimmung des BGB gewertet, wonach dem Mann bei getrennter Veranlagung der Vermögen die Verwaltung und Nutznießung des Anteils der Frau zustand, als auch die Regelung, dass die Ehefrau als Alleinzuständige für die Haushaltsführung galt, aber bei Mitwirkung im Betrieb des Ehemanns keinen Anspruch auf ein eigenes Einkommen hatte.⁶⁷

In der Frage des Stichentscheids konnten sich die Abgeordneten nicht einigen. In der Abstimmung bildete die DP-Abgeordnete Margot Kalinke das „Zünglein an der Waage“. Im Gegensatz zur Mehrheit der Abgeordneten ihrer Partei plädierte sie für seine Streichung. Am 15. November 1956 konnte im Unterausschuss Familienrechtsgesetz mit der knappen Mehrheit von 8:7 Stimmen die Streichung des Stichentscheids des Ehemannes (§ 1354) beschlossen werden. In der Frage des väterlichen Stichentscheids konnte keine Einigung erzielt werden, sodass die Frage im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht entschieden werden musste. In seiner Sitzung am 12.12.1956 standen sich mit Lüders und Stammler zwei FDP-Abgeordnete mit konträren Positionen gegenüber, die den Konflikt zwischen männlichen und weiblichen Parteiangehörigen repräsentierten. Trotz der engagierten Plädoyers von Metzger, Lüders und Schwarzhaupt beschlossen die Mitglieder des Gremiums mit 15:13 Stimmen die Beibehaltung des väterlichen Stichentscheids. In der Abstimmung votierten alle SPD-Abgeordneten gegen den Stichentscheid sowie Lüders, während Stammler für ihn stimmte. Von den CDU-Abgeordneten stimmten Schwarzhaupt und Franz Böhm gegen ihn.⁶⁸

In der abschließenden Lesung im Bundestag zum „Gleichberechtigungsgesetz“ am 3. Mai 1957 forderte der CDU-Abgeordnete Karl Weber die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 1354. Herta Ilk zeigte sich überrascht, dass der § 1354 noch Gegenstand der Diskussion war, nachdem die Rechtsprechungspraxis seine Unvereinbarkeit mit der Gleichberechtigungsgarantie bestätigt hatte. Auch eine „funktionale Verschiedenheit“ von Frau und Mann könne seine Aufrechterhaltung nicht rechtfertigen. Sie kündigte an, dass die FDP-Fraktion gegen den Antrag stimmen werde.⁶⁹ Schwarzhaupt brachte

66 Vgl. Müller-List (wie Anm. 17), S. 57 f.

67 Vgl. Protokoll der 48. Sitzung des Unterausschusses „Familienrechtsgesetz“ vom 11.5.1956, ParIA II 409, A4, Punkt I: Gesetzliches Güterrecht. In: Müller-List (wie Anm. 17), Dok. 55, S. 396 ff.

68 Vgl. Protokoll der 172. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 12.12.1956, ParIA II 409, A5, S. 20. Auszüge auch in: ebd. Dok. 62, S. 440-452, hier: S. 445.

69 Vgl. Verhandlungen (wie Anm. 50), 206. Sitzung, 3.5.1957, S. 11772 f.

einen Minderheitenantrag ihrer Partei ein, in dem sie für die Streichung der §§ 1354 und 1628 plädierte. Sie erhielt kaum Beifall von der eigenen Fraktion, sondern von SPD und FDP.⁷⁰ Helene Weber war die einzige weibliche Abgeordnete, die sich für die Aufrechterhaltung des § 1354 aussprach.⁷¹

Das Ergebnis fiel ambivalent aus: Der Änderungsantrag zur Aufrechterhaltung des § 1354 wurde abgelehnt, während die Mehrheit der Abgeordneten sich für Beibehaltung des väterlichen Stichtenscheids (§ 1628) ausgesprochen hatte. Das Gesetz wurde vom Plenum des Bundestags angenommen. Am 24.5.1957 stimmte der Bundesrat dem Gleichberechtigungsgesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung zu. Es trat am 1.7.1958 in Kraft.

Ilk betonte nach der Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes, dass die juristische Fixierung der „absoluten Rechtsgleichheit“ noch nicht erreicht sei.⁷² Auch Lüders kritisierte, dass die Abgeordneten – darunter drei der FDP – gegen das „elementarste Mutterrecht“ gestimmt hätten.⁷³ Sie kündigte Verfassungsklagen an und rief selbst dazu auf.⁷⁴

Kurze Zeit später wurden die angekündigten Klagen eingereicht. Aus dem Schriftwechsel mit ihrer engen Verbündeten, der Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler, geht hervor, dass Lüders sich dafür engagiert hatte, die vier Frauen zu unterstützen, die sich zu einer Klage entschlossen hatten. Die Kosten übernahm der Juristinnenverband.⁷⁵ Sie hatten Erfolg: Das Bundesverfassungsgericht erklärte den väterlichen Stichtenscheid (§ 1628) und das gesetzliche Alleinvertretungsrecht des Vaters (§ 1629 Abs. 1) am 29.7.1959 für unvereinbar mit Artikel 3,2 GG und damit für verfassungswidrig. Mit diesem Urteil wurde im Bereich der elterlichen Gewalt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, von Vater und Mutter wirksam.

Seit 1959 sind Mann und Frau in der Ehe in wesentlichen Punkten gleichberechtigt. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten bestanden jedoch insofern weiter, als die Pflicht der Frau zur Haushaltsführung in § 1356 rechtlich fixiert blieb. Die Aufnahme der Berufsarbeit war ihr nur gestattet, wenn dies mit ihren Pflichten in Haushalt und Familie vereinbar war.⁷⁶ Doch ist in der Forschung bislang kaum berücksichtigt worden, dass es auch zu dieser Bestimmung ein differenziertes Meinungsspektrum gab. So hat sich Herta Ilk – wie im

70 Vgl. ebd., S. 11772 f.

71 Vgl. ebd., S. 11776.

72 Artikel in der Lindauer Zeitung vom 30.3.1957, ADL N2-8, Bl. 160.

73 Marie-Elisabeth Lüders: „Vorläufig letztes Rennen. Eine Bilanz des neuen Familienrechtes“, in: Frauenmitteilungsblatt, Jg. 1957, Nr. 8, ADL D2-1263, S. 1 f.

74 Vgl. Marie-Elisabeth Lüders: „Nur Männer sind Persönlichkeiten“ – Ein kaum glaubliches Urteil des Landgerichtes Bad Kreuznach zum § 1628 BGB, in: Frauenmitteilungsblatt Nr. 16 vom 11.11.1957, ADL D2-1263, S. 1.

75 Vgl. hierzu und im Folgenden Müller-List (wie Anm. 17), S. 61.

76 Kritische Beiträge zur Wirkungsgeschichte des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 finden sich in Gisela Helwig u.a. (Hrsg.): Frauen in Deutschland 1945-1992. Bonn 1993.

Vorangegangenen ausgeführt – gegen eine Verpflichtung der Frau zur Hausarbeit ausgesprochen. Die von ihr intendierte Version des § 1356 sollte die Freiheit der Frau zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit beinhalten. Die FDP-Politikerinnen stellten zwar wie SPD-Politiker/innen die primäre Zuständigkeit der Frauen für die Versorgung der Kinder in diesem zeitlichen Kontext nicht in Frage. Sie rekurrten aber in erster Linie auf die Zulässigkeit der ungleichen Behandlung, um spezifische Schutzbestimmungen für Frauen zu begründen, die ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ermöglichen sollten. Die Mehrheit der Unionsabgeordneten leitete aus der Annahme der Funktionsunterschiede dagegen eine „Schutzfunktion“ des Mannes ab, um den männlichen Stichtenscheid in der Ehe zu legitimieren. SPD- und FDP-Politikerinnen betrachteten dies nach den Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht nur als Mythos, sondern als eindeutigen Verfassungsbruch. Das Recht der Frauen auf Berufstätigkeit war unter ihnen nicht umstritten, zumal sie davon ausgingen, dass die Zeiten, in denen Frauen im „Schoße der Familie“ leben könnten, endgültig vorüber seien. Herta Ilk, die eine Berücksichtigung der Familienarbeit des Mannes im Gesetzestext forderte, war der Mehrheit ihrer Zeitgenossen und -genossinnen voraus.

Wenngleich erst mit dem Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechtes vom 14. Juni 1976 der nächste Schritt zur Verwirklichung des Gleichberechtigunggebots der Verfassung getan wurde, indem die einseitige Zuweisung der Haushaltspflichten in § 1356 BGB für nichtig erklärt wurde, beinhaltete das 1957 verabschiedete Gleichberechtigungsgesetz grundlegende Veränderungen, die richtungweisend in die Zukunft wirkten: Unter Würdigung der Leistungen erwerbstätiger Frauen in Kriegs- und Nachkriegszeit verbot das Gesetz Ehemännern die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis ihrer Frauen zu kündigen und führte die Regelung der „Zugewinngemeinschaft“ ein, mit der sich die Hoffnung vieler Politiker/innen auf Anerkennung der „Gleichwertigkeit der Hausfrauentätigkeit“ erfüllt hatte. Ein wichtiges Anliegen der FDP-Politikerinnen war vor allem nach dem Urteilsspruch des Verfassungsgerichtes 1959 erreicht. An der Streichung des männlichen und väterlichen Stichtenscheids zugunsten eines demokratischen, gleichberechtigten Familienmodells hatten sie einen entscheidenden Anteil, wie die vorangegangene Analyse gezeigt hat.

Die historiographischen Darstellungen, die einen frauenpolitischen Aufbruch für die unmittelbare Nachkriegszeit bilanzieren, während sie das „Scheitern“ der Frauen und das Versäumen ihrer Chancen auf den Beginn der 1950er Jahre datieren, negieren nicht nur das emanzipatorische Potenzial der Reform, sondern auch die fortgesetzten Kämpfe der in Parteien und Verbänden agierenden Frauen. Ihre Kampagnen waren weder auf die unmittelbare Nachkriegszeit beschränkt noch belegen sie den unterstellten massenhaften Aufbruch der Frauen nach 1945. Sie dokumentieren vielmehr eine kontinuierliche,

von Parteipolitikerinnen und Frauenverbänden weitergeführte Arbeit. Das durch die Kommunikationsforschung nachgewiesene Desinteresse der Medien an Aktivitäten von Parteipolitikerinnen und Frauenverbänden zur Durchsetzung der Gleichberechtigungsgarantie⁷⁷ hat vermutlich zusätzlich den nachträglichen Eindruck einer „frauenpolitischen Flaute“ in den 50er Jahren verstärkt.

Trotz der von Politikerinnen verschiedener Parteien durchaus wahrgenommenen verbindenden Ziele entwickelte sich keine offiziell organisierte Zusammenarbeit zwischen ihnen, da sie in anderen Fragen gravierende parteipolitische Differenzen hatten. Aber in Anbetracht der fehlenden Unterstützung vieler FDP-Männer war die Zusammenarbeit der FDP-Frauen mit Frauen anderer Parteien, obwohl sie nur auf einer informellen und zweckorientierten Ebene stattfand, ausschlaggebend für die Durchsetzung der Familienrechtsreform in ihrer endgültigen Form.

Vergleichbare Konfliktlinien ergaben sich zu Beginn der 1950er Jahre auch im Diskurs um die Entlassung verheirateter Frauen als „Doppelverdienerinnen“: Während FDP-Politikerinnen wie Frauen und Männer der Arbeiterparteien strikt am emanzipatorischen Leitbild des Rechtes der Frau auf Arbeit unabhängig von ihrem Familienstand festhielten, plädierten FDP-Männer mit Politikern und Politikerinnen der CDU/CSU für die Entlassung verheirateter Frauen zugunsten der Re-Integration männlicher Kriegsheimkehrer in das Erwerbsleben, um die (männliche) Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Auch im Streit um die „Ehestrafsteuer“ kooperierten FDP-Politikerinnen zwischen 1950 und 1958 vorrangig mit SPD-Politikerinnen, um die steuerliche Bestrafung erwerbstätiger Ehefrauen und die Begünstigung der Hausfrauenehe zu verhindern.⁷⁸

Zwar betonten die FDP-Politikerinnen in den späteren personengeschichtlichen Interviews, dass sie die im Grundgesetz garantierte Gleichberechtigung nicht separat, sondern mit den Männern gemeinsam erkämpfen wollten. Trotz des Postulats der Partnerschaft blieb jedoch Frauen- und Gleichberechtigungspolitik in der FDP – dies belegt die Analyse der Schriftquellen wie der Interviews – fast ausschließlich den Frauen überlassen. Die befragten Politikerinnen wiesen entsprechend darauf hin, dass sie es als ihre Aufgabe begriffen hätten, als Frauen die Interessen von Frauen zu vertreten, da frauenspezifische Problemlagen in der Nachkriegszeit von Männern weder wahrgenommen noch als politisch relevant behandelt worden seien. So hob die ehemalige Vorsitzende des Bundesfrauenausschusses der FDP, Emmy Diemer-Nicolaus, hervor: „Als

77 Vgl. Uta Schwarz: Wochenschau, westdeutsche Identität und Geschlecht in den fünfziger Jahren. Reihe „Geschichte und Geschlechter“ Bd. 37. Frankfurt/M. 2002, S. 346.

78 Vgl. Heinemann (wie Anm. 5), S. 303-379 und Christine von Oertzen: Teilzeitarbeit und die Lust am Zuverdienen. Geschlechterpolitik und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland 1948-1969. Göttingen 1999, S. 187-209.

wir anfangen – ich bin im Februar 1946 in die DVP/FDP eingetreten –, ging es zunächst darum, welche Grundrechte geschaffen werden sollten. Und da wurde der Artikel 3 des Grundgesetzes sträflich von den Männern vernachlässigt.“⁷⁹

Die FDP-Frauen waren in der theoretischen Fundierung des Liberalismusbegriffs eine innovative Minderheit in der Partei, die eine Verbindung zwischen der Sicherung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Frauen und der politischen Verantwortlichkeit des Liberalismus herstellten und diese in Diskussion und Programm vertraten. Der Ideentransfer in Programmatik und politische Praxis der Gesamtpartei gelang bis Ende der 1960er Jahre jedoch nur unzureichend, da Männer Frauen- und Gleichberechtigungsfragen als Marginalie behandelten und aufgrund ihres mangelnden Interesses entsprechende Bildungsdefizite in diesem Bereich hatten.

Die Kenntnis der Frauenpolitik der Freien Demokratinnen zwischen 1945 und 1963 ist nicht nur ein bedeutender Schritt zum Verständnis des Liberalismus der Nachkriegsgeschichte, die aufgezeigten Differenzen zwischen Frauen und Männern in der FDP verweisen auch auf den spezifischen Beitrag der Frauen zur Demokratisierung der Bundesrepublik, der sich von dem der Männer unterschied: Die FDP-Politikerinnen der Nachkriegszeit behandelten die Gleichberechtigung von Mann und Frau als Frage von existenzieller Bedeutung für das Gelingen der Demokratisierung der westdeutschen Gesellschaft und widmeten sich Gesetzgebungsbereichen mit großem Nachholbedarf. In jahrelangen konfliktreichen Auseinandersetzungen um die Auslegung des Gleichberechtigungsartikels der Verfassung wurden wichtige Klärungsprozesse vollzogen und erste grundlegende Schritte zur rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt, wie am Beispiel der Familienrechtsreform gezeigt werden konnte. Verlauf und Dynamik dieser Auseinandersetzungen belegen, dass die 1950er Jahre auch in geschlechterpolitischer Hinsicht nicht einseitig als eine Ära des Stillstands und der Restauration bezeichnet werden können. In der erfolgreich praktizierten Netzwerkpolitik der Politikerinnen der Nachkriegszeit liegt ein bedeutender Aspekt ihrer Wirkungsgeschichte, die Vorbildcharakter für die Verwirklichung des bis heute unvollendeten Projekts der Gleichberechtigung der Geschlechter haben kann.

79 Transkript des Interviews mit Dr. Emmy Diemer-Nicolaus am 31.7.1999 in Stuttgart, S. 1 f.